

IV. Weiter soll aus Brachylogus I, VI, 6 'der Art. 73b unseres Rechtsbuches gebildet' sein, so Rockinger S. 154, ohne diese Behauptung zu begründen. Der Text des Brachylogus lautet: 'item vir dotale mancipium non aestimatum acceptum manumittere non potest'. Der Text des Schwabenspiegels lautet (nach Lassberg; Rockinger gibt keinen anderen Text an): Und ist daz man einr frowen eigen liute git ze histivre zû ir man er mag ir niht vri gelazen ane ir gûten willen si sprichet si mit reht an der man si lebende oder tot' usw.; es folgen im Brachylogus fehlende, rein deutschrechtliche prozessuale Ausführungen. Von vornherein kann also keine Rede davon sein, dass der deutsche Text mit seinen etwa 80 Wörtern aus den 10 Wörtern des Lateinischen 'gebildet' ist. Aber es wäre schon auffällig genug, wenn der Text 'Anklänge' aufwiese, wie, ohne diese namhaft zu machen, Conrat angibt¹. Denn der Satz des Brachylogus enthält eine merkwürdige Abweichung vom römischen Recht. Dieses kennt eine Beschränkung der Verfügungsgewalt des Ehemanns über die Dos nur hinsichtlich der Grundstücke, und auch dies nur mit erheblichen Ausnahmen, insbesondere nicht bei der 'dos aestimata'². Ueber die eingebrachten mancipia kann dagegen der Mann, wie über alle res mobiles, frei verfügen³. Die abweichende Aeusserung des Brachylogus stellt ein diesem eigentümliches Missverständnis dar⁴. Es wäre also für die Benutzung des Brachylogus beweisend, wenn dieses Missverständnis im Schwabenspiegel wiederkehrte. Aber dies ist eben nicht der Fall: der 'Anklang' fällt fort, sobald man die Stelle nicht mit den Augen des Romanisten ansieht. Denn nach dem allgemeinen deutschen Recht dieser Zeit werden ja die Leibeigenen ('eigen liute') nicht wie Fahrnis, sondern wie Grundeigentum behandelt, und zwar auch in güterrechtlicher Beziehung⁵. Es ist aber einer der wenigen in allen deutschen Güterrechten übereinstimmenden Sätze, dass über Grundeigentum vom Mann nicht einseitig verfügt werden kann⁶. Deshalb erwähnt der Artikel ausdrücklich den 'gûten willen' der Frau; im Brachylogus ist vom Consens der Frau nicht die Rede und durfte es nicht sein, da Justinian ausdrücklich

1) Geschichte S. 582⁴.

2) D. 23, 5, 3, 1; C. 5, 13, 1, 15c.

3) D. 40, 1, 21; C. 7, 8, 1. 7.

4) S. Exkurs am Schluss.

5) Vgl.

Schröder, Eheliches Güterrecht 2, 1 (1868) 114¹³; anders die Volksrechte, vgl. A. Schultze in der Festschrift für Gierke (1911) 774.

6) Vgl.

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte⁵ 755, 757 f., 759, 761.